

**8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von
dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Neuenkirchen**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am **03.11.2025** die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.11.2024, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen**

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren.
Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| - für abflusslose Gruben: | 22,69 €/m ³ |
| - für Kleinkläranlagen: | 28,56 €/m ³ “ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuenkirchen, den

03.11.2025

F. Richter
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.